

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

|      |  |         |
|------|--|---------|
| I.   | Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 18.01.2021       | Seite 1 |
| II.  | Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Garten- und Landschaftsbau / Jahresvertrag           | Seite 1 |
| III. | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des BPlans Nr. 017A „Am Rabensteinerweg“         | Seite 4 |
| IV.  | Bekanntmachung – ADD informiert „Keine Spendensammlungen zugunsten Welttierhilfe e.V.“ | Seite 6 |
| V.   | Öffentliche Bekanntmachung – Entwurf der Haushaltssatzung Gewässerzweckverbandes       | Seite 6 |
| VI.  | Statistisches Landesamt – Mikrozensus Haushaltsbefragung                               | Seite 7 |
| VII. | Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 01.02.2022                          | Seite 7 |

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung über die 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion (gemeinsame Sitzung mit dem Verkehrsausschuss) am Dienstag, dem 18.01.2022, 17:00 Uhr, als Videokonferenz**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **gemeinsame Sitzung mit dem Verkehrsausschuss**

1. Errichtung von zentralen Fahrradständern im Kämmerergebiet; Berichtsantrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 24.11.2021
2. Stadtbuskonzept / Nahverkehrsplan
3. Bahnprojekt Neubaustrecke / Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim - Karlsruhe

##### **anschließend Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion**

4. Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar“  
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5. Informationen der Verwaltung

#### **Öffentlicher Livestream der Sitzung:**

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwqUF7-M6R9INNi5yg>

FB 5

## **II. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Garten- und Landschaftsbau - Jahresvertrag  
Vergabenummer **SSPE-2022-0017**

**Telefon**  
(06232) 142383  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
poststelle@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Stadtgebiet Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Erdarbeiten, Herstellung von Einfassungen, Pflasterungen, Pflanzarbeiten  
und Saatarbeiten in unterschiedlichem Umfang auf Anforderung (näheres  
siehe LV)
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: 10. KW 2022  
Ende der Arbeiten: 52. KW 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link herunterge-  
laden werden:  
[AI Vergabeplattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](#)
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebots-  
unterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef.  
Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. €  
15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 17.02.2022, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten  
vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 16.03.2022
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform [www.auf-  
tragsboerse.de](http://www.auf-<br/>tragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Donnerstag, 17. Februar 2022, 10:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen: Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung: 5%  
Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche: 3%
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.  
Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:
- drei vergleichbare Referenzeigenerklärungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124ZVS (444ZVS)
  - Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Geschäftsjahren (mit Leitungspersonal)
  - gültige Gewerbeanmeldung
  - gültiger Handelsregisterauszug
  - gültige Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen) \*)
  - Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
  - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)
- \*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate  
\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier
  - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz; Stiftsstraße 9; 55116 Mainz



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

FB 1-110

### **III. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 017 A „Am Rabensteinerweg“ hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 18.11.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit diesem Bebauungsplan soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 017 "Am Roßsprung" im entsprechenden Teilbereich ersetzt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterführung des angrenzenden Wohngebiets „Am Roßsprung“ in Form von Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern. Mit dem Bebauungsplan und der Entwicklung von Wohnbauflächen soll der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung Rechnung getragen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Darüber hinaus soll das Ergebnis des Flächenprogramms Wohnen als ein von der Gemeinde beschlossenes Entwicklungskonzept umgesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes und zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 017 A „Am Rabensteinerweg“ erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Die hierzu erforderlichen Kriterien sind erfüllt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan angepasst. Dargestellt wird eine Wohnbaufläche.

Der o. g. Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen, Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung, Maximilianstraße 100, Zimmer 303, bereitgehalten.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

Seite 4

## Hinweise gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

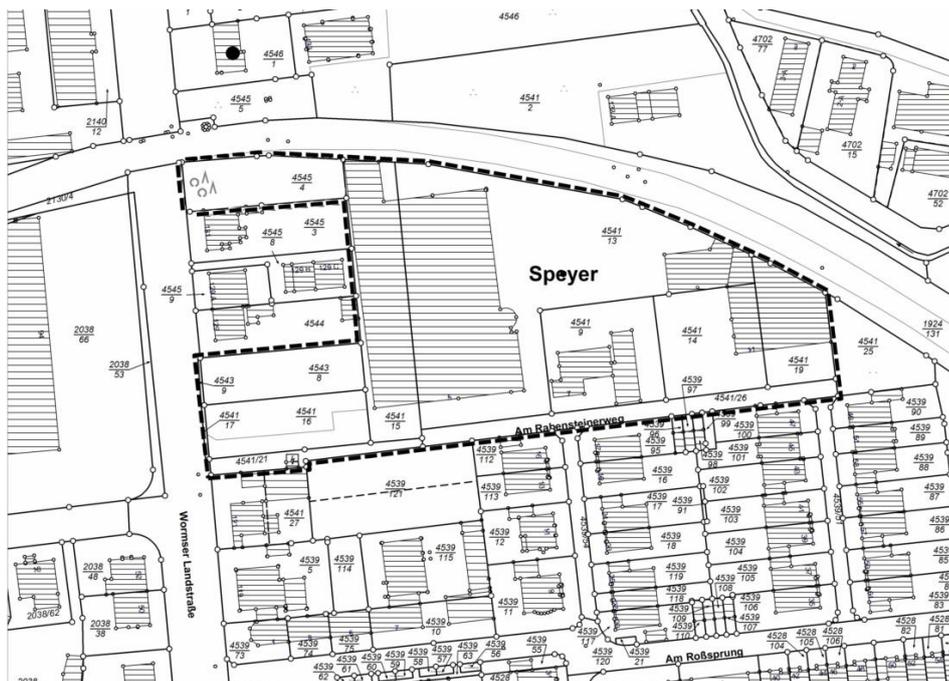
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Speyer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## Hinweis gemäß GemO

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.



**Bebauungsplan Nr. 017A, „Am Rabensteinerweg“, Abgrenzung des Geltungsbereichs, © Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) und eigene Darstellung, o. M.**

FB 5-520



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

Seite 5

#### **IV. ADD informiert: Keine Spendensammlungen zugunsten „Welttierhilfe e.V.“ in Rheinland-Pfalz**

**Trier/Rheinland-Pfalz** – Der Verein **Welttierhilfe e.V.** mit Sitz Oerlinghausen/NRW hat sich im Rahmen einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit für das Sammlungsrecht zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, in **Rheinland-Pfalz** keine Spendensammlungen sowie Fördermitglieder-Werbemaßnahmen zugunsten des Vereins durchzuführen.

Der Verein wird sicherstellen, dass alle Vertragspartner und Beauftragte Sammlungen, auch mittels Online-Spendenaufrufen, in Rheinland-Pfalz unterlassen.

Sollten dennoch in Rheinland-Pfalz Geldspendensammlungen oder Werbemaßnahmen zur Neuwerbung von Fördermitgliedern – zum Beispiel durch Telefonwerbemaßnahmen - erfolgen, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

*Die ADD bittet die Redaktionen um eine genaue Beachtung und Benennung des Vereinsnamens inklusive der Ortsbezeichnung. Die Darstellung des Vereinslogos dient der unmittelbaren Zuordnung zu dem Verein, um eine Verwechslung mit anderen Organisationen zu vermeiden.*

ADD

---

#### **V. Öffentliche Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2022**

##### **I.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 8 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung

vom 14.01.2022 bis zur Beschlussfassung, mithin bis zum 01.02.2022

beim Gewässerzweckverband, Sitz: Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises in Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, Zimmer 411, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, bzw. kann über die Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

##### **II.**

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind durch die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung –spätestens bis 31.01.2022- beim Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach in 67063 Ludwigshafen, Europaplatz 5, schriftlich einzureichen oder können auch persönlich während der Öffnungszeiten (Vor Anmeldung aufgrund der Corona- Pandemie erforderlich) abgegeben werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 KomZG in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung). Der Gewässerzweckverband wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung die fristgemäß eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ludwigshafen/Rhein, 07.01.2022  
Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach  
gez. *Clemens Körner*  
Verbandsvorsteher



**Stadt Speyer**  
110/Mü

GZV Rehbach-Speyerbach

Amtsblatt 14.01.2022

## V. Bürgerbefragung - Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 verteilt werden in Rheinland-Pfalz rund 20.000 Haushalte **zum Mikrozensus** befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter [www.mikrozensus.rlp.de](http://www.mikrozensus.rlp.de).

### Befragung findet auch in Zensus-Jahren statt

Der Mikrozensus findet jedes Jahr statt, also auch in Jahren, in denen der Zensus durchgeführt wird. Die Erhebungen unterscheiden sich in Methodik und Fragentiefe. Der Fragenkatalog des Mikrozensus ist viel umfangreicher und enthält Fragen zu Themen, die im Zensus nicht enthalten sind, wie beispielsweise zum Einkommen und ausführliche Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung. Der Zensus 2022 findet zum Stichtag 15. Mai weitgehend registergestützt statt, ergänzt um Befragungen eines Teils der Bevölkerung. Infos zum Zensus gibt es unter [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de).

### Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren. Bei rund 50 % der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Stat. Landesamt

---

Verbraucherberatung  
Bahnhofstraße 1  
67059 Ludwigshafen  
Pressestelle 06131/28 48 85  
Telefax 06131/28 48 66  
[energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de)  
[www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)

## VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Unterdach: winddicht und durchlässig

Um den Dachstuhl zu schützen, wird unter den Dachziegeln in der Regel ein Unterdach konstruiert. Es verhindert, dass Feuchtigkeit und kalte Luft von außen in die Dachkonstruktion eindringen und ist vor allem dann wichtig, wenn zwischen den Sparren in der Dachschräge der Dämmstoff eingebaut ist. Eindringender Schlagregen, Schnee oder auch kalte Außenluft würden die Dämmwirkung reduzieren.

Meist fällt bei der Unterdachkonstruktion die Entscheidung zwischen einer sogenannten Unterspannbahn, die Wasserdampf nach außen durchlässt oder einer Lage aus Schalungsbrettern, die häufig mit Bitumenpappe abgedeckt wird. Eine Alternative ist das Anbringen von Holzweichfaserplatten. Diese Platten bestehen



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

aus zerkleinerten Holzabfällen, die mit Hilfe von heißem Wasserdampf und holzeigenen Inhaltsstoffen miteinander verklebt werden. Sie sind stabil, verhindern das Eindringen von Regen und Schnee von außen bei gleichzeitiger Durchlässigkeit für Wasserdampf von innen. Zusätzlich haben sie gegenüber Holzbrettern den Vorteil, dass sie wie eine zusätzliche Dämmstofflage oberhalb der Sparren wirken.

Weitere Informationen zur optimalen Dachdämmung sowie zu allen Fragen des Energiesparens im Haus erteilt der Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 01.02.2022 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

**Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter [energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de).**

#### **Für weitere Informationen:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)  
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

#### **Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 14.01.2022



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse:** [www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt](http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt)

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 14.01.2022

Seite 8